

Anlage Lernförderbedarf zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bestätigung der Schule

Jobcenter Passau Land
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c
94032 Passau

Posteingang:

(vom Antragsteller auszufüllen)

Hinweise auf der Rückseite beachten!

Für		
Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde den Lehrer/die Lehrerin von der Schweigepflicht. Die Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich mit der Folge, dass die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung nicht bestätigen kann.		
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung des Fach- bzw. Klassenlehrers selbst beibringen.		
Ort, Datum		Ort, Datum
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller		Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

(von der Schule auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für		
(z.B. Unterrichtsfach) _____		
in der Jahrgangsstufe _____		
für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____, längstens bis zum Ende des Schuljahres		
in einem Umfang von _____ Stunden <input type="radio"/> wöchentlich <input type="radio"/> monatlich.		
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.		
<input type="checkbox"/> Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.		
<input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.		
<input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.		
<input type="checkbox"/> Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.		
(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)		
<input type="checkbox"/> Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt? <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, bitte ausführlich begründen:		
<div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>		
Für Rückfragen d. Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle : Ansprechpartner/in ist Frau/Herr: _____ Telefondurchwahl _____		
Ort, Datum	Stempel der Schule	Unterschrift

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu dem Fach, in dem der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Auf Basis dieser Einschätzung wird über die Gewährung der Lernförderung entschieden.

Gibt der Fachlehrer keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern), so können Sie bei der Wohngeldbehörde/Grundsicherungsstelle bzw. Jobcenter Passau Land (die Kontaktinformation finden Sie auf Ihrem Bescheid) erfragen, welche geeigneten Anbieter vor Ort vorhanden sind.

Die Bewilligungsstelle wird die Leistungen für Lernförderung für Ihr förderbedürftiges Kind **zusagen** und nach Vorlage der **Rechnung** mit dem Anbieter abrechnen.

Auskünfte für Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 63 - Wohngeldbehörde -, Domplatz 11, 94032 Passau
Frau Kobisch, Tel.: 0851/397 274, Fax: 0851/490595274, E-Mail: simone.kobisch@landkreis-passau.de
Frau Ebner, Tel.: 0851/397 402, Fax: 0851/490595905, E-Mail: ursula.ebner@landkreis-passau.de
Frau Globisch, Tel.: 0851/397 332, Fax: 0851/490595915, E-Mail: nicole.globisch@landkreis-passau.de

Auskünfte für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Grundsicherung):

Jobcenter Passau Land, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14c, 94032 Passau
Frau Hanfstingl, Tel.: 0851/85176-56, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: christine.hanfstingl@jobcenter-ge.de
Herr Just, Tel.: 0851/85176-81, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: torsten.just@jobcenter-ge.de
Herr Geiss, Tel.: 0851/85176-11, Fax: 0851/85176-99, E-Mail: stefan.geiss@jobcenter-ge.de

Auskünfte für Bezieher von Sozialhilfe:

Landratsamt Passau, Sachgebiet 33, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg
Herr Huber Tel.: 0851/397 503, Fax: 0851/490595503, E-Mail: arnold.huber@landkreis-passau.de

www.landkreis-passau.de (Landratsamt-Stichwortsuche: Bildungs- und Teilhabeleistungen)

Zum Verbleib beim Antragsteller!

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Jobcenter Passau Land, Dr.-Hans-Kapfing-er-Straße 14c, 94032 Passau, Jobcenter-Passau-Land.Datenschutz@jobcenter-ge.de und die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Den/die behördlichen/e Datenschutzbeauftragten/e können Sie postalisch unter o.g. Adresse oder per e-Mail erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren SGB II-Hilfeantrag zu bearbeiten sowie die Leistungsgewährung abzuwickeln.

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter und die BA stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns u. a. weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Ihre Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus längstens 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie sind nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zweites Buch verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Jobcenter Passau Land benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen bearbeiten und die Leistungsgewährung abwickeln zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Leistungsgewährung wegen fehlender Mitwirkung oder aus Beweislastgründen vollständig oder teilweise versagt werden.